



Sozialdemokratische Partei  
Bolligen

Bauverwaltung Bolligen  
Hühnerbühlstrasse 3  
3065 Bolligen

Bolligen, 19.11.2017

### **Revision Baureglement und Festlegung Gewässerräume: Öffentliche Mitwirkungsaufgabe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe Stellung zum revidierten Baureglement nehmen zu können.

Aus unserer Sicht ist die Revision gelungen und wir begrüßen die Änderungen. Zwei Punkte möchten wir aufgreifen und Anpassungen vorschlagen.

In Art. 30 des Entwurfs zum Baureglement werden die Bauweise und die Stellung der Bauten erwähnt. Abs. 3 der Bestimmung lautet:

*«Die Stellung der Bauten hat sich nach den ortsüblichen oder vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- oder Ortsbild prägen.»*

Aus unserer Sicht fehlt eine Präzisierung, dass bei der Stellung der Bauten auf einem Grundstück soweit möglich auch die Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke Beachtung finden muss. Ein Neubau darf nicht so platziert werden, dass er beispielsweise den Nachbarn auf der Nordseite sämtliche Aussicht und Sonneneinstrahlung unterbindet. Daher schlagen wir vor, den Absatz wie folgt zu ergänzen:

*«[...] Dabei sind die Auswirkungen des geplanten Baus auf die Nachbargrundstücke möglichst gering zu halten.»*

In Art. 37 wird der Bau von Antennenanlagen geregelt. Er lautet:

*«In Ortsbilderhaltungsgebieten, auf schützens- und erhaltenswerten Bauten und in deren Umgebung sowie in Landschaftsschutzgebieten und bei geschützten Naturobjekten dürfen keine Mobilfunkantennen aufgestellt werden. Die Fernwirkung von schützens- und erhaltenswerten Bauten darf durch Mobilfunkantennen nicht beeinträchtigt werden.»*

Nicht erwähnt werden hier die möglichen Immissionen auf Wohngebiete. Die Grenzwerte von hochfrequenter elektromagnetischer Strahlung beim Mobilfunk, werden zwar im

Umweltschutzgesetz USG und in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV geregelt. Wenn aber mehrere Standorte in Frage kommen, wo die Grenzwerte nicht überschritten werden, soll die Bewilligungsbehörde denjenigen Standort wählen, von dem aus die Immissionen auf die Bevölkerung möglichst gering ausfallen. Der Schutz der betroffenen Wohnbevölkerung soll, neben dem Schutz von Bauten und Umwelt, ein wichtiges Kriterium für den Entscheid zu sein

Daher schlagen wir vor, den Artikel durch einen Absatz 2 zu ergänzen:

«Bei der Wahl des Standortes einer Antennenanlage muss berücksichtigt werden, dass die Immissionen auf die nahe gelegenen Wohngebiete möglichst gering ausfallen.»

Zuletzt: Im Zonenplan wurde das Gebiet «Pfrundland» unseres Erachtens irrtümlich mit «Ischlag» bezeichnet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Für die SP Bolligen



Hansjörg Meyer



Thomas Kiser, Präsident